

BStGer RH.2019.7 vom 7. Mai 2019

Bundesstrafgericht, 2019-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2019.7

FR: TPF RH.2019.7 du 7 mai 2019

IT: TPF RH.2019.7 del 7 maggio 2019

Regeste

Auslieferung an Bosnien und Herzegowina. Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG). Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 1 und 2 VWVG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr und die Auslieferungshaft zwischen der Schweiz und Bosnien und Herzegowina sind primär das Europäische Auslieferungsbereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe, SR 0.353.1) sowie das zu diesem Übereinkommen am 15. Oktober 1975 ergangene erste Zusatzprotokoll (1. ZP, SR 0.353.11), das am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP, SR 0.353.12) und das am 10. November 2010 ergangene dritte Zusatzprotokoll (3. ZP, SR 0.353.13) massgebend.

E. 1.2

Soweit das Übereinkommen und die beiden Zusatzprotokolle nichts anderes bestimmen, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG, SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV, SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (vgl. BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1; 122 II 140 E. 2). Vorbehalten ist die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

E. 1.3

Für das Beschwerdeverfahren gelten zudem die Art. 379-397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG) sowie die Bestimmungen des VwVG (vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG).

- 4 -

E. 2

Gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ kann der Verfolgte innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 48 Abs. 2 IRSG). Die vorliegende Beschwerde erweist sich als form- und fristgerecht. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungshaftvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Die Beschwerdekammer befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.2 vom 9. Juli 2009 E. 2.4; RR.2007.34 vom 29. März 2007 E. 3, je m.w.H.).

E. 3.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die urteilende Instanz sodann nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 124 II 146 E. 2a; 122 IV 8 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2, m.w.H.).

E. 4

Die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2; 130 II 306 E. 2.2). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a; vgl. zum Ganzen zuletzt u.a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2018.3 vom 20. Februar 2018 E. 3.2).

- 5 -

Offensichtlich unzulässig kann ein Auslieferungsersuchen sein, wenn ohne jeden Zweifel und ohne weitere Abklärungen ein Ausschlussgrund vorliegt (vgl. BGE 111 IV 108 E. 3a). Im Übrigen sind Vorbringen gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen (vgl. MOREILLON/DUPUIS/MAZOU, La pratique judiciaire du Tribunal pénal fédéral, in Journal des Tribunaux 2009 IV 111 Nr. 190 und 2008 IV 66 Nr. 322 je m.w.H. auf die Rechtsprechung).

Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen. Diese Regelung soll es der Schweiz ermöglichen, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen (vgl. BGE 130 II 306 E. 2.2 und 2.3; 111 IV 108 E. 2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.14 vom 9. Juli 2015 E. 4.1).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen von Fluchtgefahr.

Zur Begründung bringt er vor, seine sozialen Bindungen zur Schweiz und die starken familiären Bindungen könnten vorliegend nicht in Frage gestellt werden (act. 1 S. 4). Der Beschwerdeführer sei seit 1998 mit C.B. verheiratet und habe zwei erwachsene Töchter und einen bald 17-jährigen Sohn. Er sei ein ausgesprochener Familienmensch. Er wohne mit seiner Ehefrau und seinem Sohn in Y. (CH) zusammen. Im gleichen Haus wohne auch eine seiner Töchter zusammen mit deren Grossmutter. Beide Töchter hätten Kinder; der Beschwerdeführer sei damit Grossvater (act. 1 S. 3). Der Beschwerdeführer lebe seit Jahrzehnten ununterbrochen in der Schweiz. Kontakte zu Ländern, in die er sich absetzen könnte und die ihn nicht ausliefern würden, habe er keine. Er sei weder sprach- noch reisegewandt. Das alles spreche gegen eine Fluchtneigung (act. 1 S. 4 f.). Ohne finanzielle Mittel sei eine Flucht ins Ausland oder ein Untertauchen nahezu unmöglich. Der Beschwerdeführer habe kein Einkommen und kein Vermögen. Er sei verschuldet. Obwohl seine Ehefrau erwerbstätig sei, müsse die Familie des Beschwerdeführers vom Sozialamt unterstützt werden. Zu seiner Arbeitsfähigkeit bestünden unterschiedliche Ansichten zwischen seinem Hausarzt und der IV. Die IV gehe davon aus, dass der Beschwerdeführer 100-prozentig arbeitsfähig sei, allerdings nur für Arbeiten ohne hohen Anteil an wirbelsäulenbelastenden Arbeitspositionen, ohne Arbeiten mit häufiger Rumpfrotation und ohne Arbeiten

- 6 -

über Schulterhöhe. Man dürfe sich bei einer solchen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit tatsächlich fragen, was der Beschwerdeführer überhaupt noch könne. Jedenfalls stünden die gesundheitlichen Einschränkungen einer Flucht ebenfalls klar entgegen. Weiter leide der Beschwerdeführer an Diabetes und hohem Blutdruck und sei deswegen auf mehrere Medikamente angewiesen. Eine Flucht sei kaum zu bewerkstelligen, wenn die verfolgte Person auf die regelmässige Einnahme von rezeptpflichtigen Medikamenten angewiesen sei (act. 1 S. 5). Der Beschwerdeführer würde die Möglichkeit, die Strafe in Serbien anzutreten, mit einer Flucht wohl verspielen. Die Möglichkeit, dass sich der Beschwerdeführer erfolgreich und dauerhaft vor dem Verfolgerstaat in Sicherheit bringen könne, gebe es realistischerweise nicht. Dass der Beschwerdeführer in Kenntnis all dieser Faktoren, seiner angeschlagenen Gesundheit, der Angewiesenheit auf regelmässige Einnahme rezeptpflichtiger Medikamente, die er notabene auf der Flucht wohl nur gegen Entgelt erhältlich machen könne, wenn überhaupt – seine grosse Familie für immer verlassen würde, sei schlicht unvorstellbar (act. 1 S. 6).

Soweit die Beschwerdeinstanz eine Fluchtgefahr annehmen sollte, so könne der Beschwerdeführer mit gleichzeitiger Anordnung geeigneter Ersatz- und Kontrollmassnahmen aus der Auslieferungshaft entlassen werden. Er habe für den Fall seiner Auslieferung nur den Wunsch, die verbleibende Zeit mit seiner Familie zu verbringen. Als Kontrolle genüge das Instrument des Electronic Monitorings. Sollte dies nach Ansicht der Beschwerdeinstanz ungenügend sein, so seien zusätzlich eine Meldepflicht und eine Ausweis- und Schriftensperre zu verfügen. Sollte die Beschwerdeinstanz nach wie vor von einer Fluchtgefahr ausgehen, stelle die Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges an Stelle von Ersatzmassnahmen einen unverhältnismässigen und damit verfassungswidrigen Eingriff in das Recht der persönlichen Freiheit nach Art. 10 abs. 2 BV dar (act. 1 S. 7). In der Beschwerdereplik macht der Beschwerdeführer ergänzend geltend, dass es heute technische Möglichkeiten für eine genügende Überwachung gebe (GPS-Geräte). Man könne dem Beschwerdeführer

ein enges Rayonverbot auferlegen, dessen Verlassen zeitnah erkannt würde (act. 4 S. 4).

E. 5.2

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Verneinung von Fluchtgefahr ist überaus restriktiv und misst der Erfüllung der staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei. Das Bundesgericht bejaht die Fluchtgefahr bei drohenden, hohen Freiheitsstrafen in der Regel sogar dann, wenn der Betroffene über eine Niederlassungsbewilligung und familiäre Bindungen in der Schweiz verfügt (BGE 136 IV 20 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001 E. 3a).

- 7 -

E. 5.3

Die Beschwerdegegnerin begründete in der Beschwerdeantwort die hohe Fluchtgefahr unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts wie folgt (act. 3 S. 3 f.): Der Beschwerdeführer (A.) sei am 22. Oktober 1995 aus der Bezirkshaftanstalt in Z. (BIH) geflüchtet. Anschliessend habe er die Identität seines Bruders (A1.) angenommen, unter welcher er sich in der Schweiz niedergelassen habe, um sich den Strafvollstreckungsbehörden von Bosnien und Herzegowina zu entziehen. Allein diese Tatsachen würden aufzeigen, dass eine konkrete Fluchtgefahr bestehe. Weil der Beschwerdeführer zudem auch serbischer Staatsangehöriger sei, könnte dieser mit geringem Aufwand und Kosten versuchen, sich nach Serbien, dessen Landessprache er mächtig sei, abzusetzen, wo er sich der Auslieferung entziehen könnte, weil Serbien keine eigenen Staatsangehörigen ausliefere. Ausserdem liege das Urteil des höheren Gerichts in Z. (BIH) bereits über 23 Jahre zurück. Somit bestehe die Gefahr, dass sich der Beschwerdeführer in ein Land absetzen könnte, welches kürzere Verjährungsfristen als Bosnien und Herzegowina sowie die Schweiz kenne, um sich der Auslieferung zu entziehen. In Anbetracht dieser Aspekte und der langjährigen Freiheitsstrafe, zu welcher der Beschwerdeführer verurteilt worden sei, vermöge gemäss ständiger Rechtsprechung auch die enge Bindung zur Schweiz die Fluchtgefahr nicht zu bannen. So sei beispielsweise die Möglichkeit einer Verurteilung zu einer langen Freiheitsstrafe als ausreichend zur Verweigerung der Haftentlassung betrachtet, obwohl der Verfolgte in diesem Fall über eine Niederlassungsbewilligung verfügte, seit 18 Jahren in der Schweiz wohnte, mit einer Schweizer Bürgerin verheiratet und Vater zweier Kinder im Alter von 3 und 8 Jahren war, die beide die schweizerische Nationalität besaßen und im Kanton Tessin eingeschult waren (Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001 E. 3a). Auch die finanziellen Schwierigkeiten, in denen ein Verfolgter seine Frau und Kinder bei einer Flucht zurückzulassen hätte, erlauben gemäss der Rechtsprechung nicht ohne Weiteres die Annahme, die Flucht sei derart unwahrscheinlich, dass sie mittels Ersatzmassnahmen gebannt werden könne (BGE 130 II 306 E. 2.5; Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001 E. 3a; [TPF 2008 61 E. 7.2]; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.174 vom 27. November 2007 E. 5.2.1). Damit sei vorliegend weiterhin von einer hohen Fluchtgefahr auszugehen.

E. 5.4

Zu den beantragten Ersatzmassnahmen führte der Beschwerdegegner, wiederum unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts, Folgendes aus:

Eine Ausweis- bzw. Schriftensperre wäre praktisch wirkungslos, da die schweizerischen Behörden den serbischen Behörden nicht verbieten können, dem Beschwerdeführer allenfalls neue Schriften auszustellen (vgl. hierzu u.a. Urteil des Bundesgerichts 1B_211/2017 vom 27. Juni 2017 E. 4). Im Übrigen würden, gerade auch in Anbetracht der einfachen Möglichkeit sich ins Ausland abzusetzen, nach konstanter Rechtsprechung die Abgabe der Reisdokumente, Schriftensperre, Meldepflicht und Electronic Monitoring nur in Kombination mit einer sehr substantiellen Sicherheitsleistung als überhaupt geeignet erachtet, eine bestehende Fluchtgefahr ausreichend zu bannen (Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2017.17 vom 2. Oktober 2017 E. 5.4.4; RH.2015.20 vom 1. September 2015 E. 5.3.2; RH.2015.10 vom 10. Juni 2015 E. 5.3; RH.2015.4 vom 23. Februar 2015 E. 5.2). Eine solche Fluchtkaution biete der Beschwerdeführer nicht an. Damit komme auch ein Electronic Monitoring nicht in Frage. Das Electronic Monitoring könne nur dann eine zusätzliche flankierende Massnahme bilden, wenn diese in Verbindung namentlich mit einer Kaution angeordnet werde (Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2016.12 vom 26. Oktober 2016 E. 5.7 m.w.H.). Die Subsidiarität der elektronischen Fussfessel rühre daher, dass diese Massnahme allein eine Flucht nicht zu verhindern vermöge, sondern höchstens ermögliche, diese schneller festzustellen (Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2017.17 vom 2. Oktober 2017 E. 5.5). Die Auslieferungshaft erscheine weiterhin als verhältnismässig und sei somit aus Sicht des Beschwerdegegners aufrechtzuerhalten (act. 3 S. 3 ff.).

E. 5.5

Den Ausführungen des Beschwerdegegners kann in jedem Punkt gefolgt werden, weshalb um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, vollumfänglich darauf zu verweisen ist. Was der Beschwerdeführer dagegen in der Beschwerdereplik neu vorbringt (act. 4), dringt nicht durch. Zunächst führte der Beschwerdeführer in der Beschwerde selber aus, dass vorliegend das Auslieferungssuchen ohne weitere Abklärungen nicht ohne jeden Zweifel als unzulässig bezeichnet werden könne (act. 1 S. 4). Davon ausgehend sind seine diversen Einwände gegen die Auslieferung an sich (act. 4 S. 2 bis 4) bereits im Ansatz nicht geeignet, die im Einzelnen durch den Beschwerdegegner zutreffend begründete Annahme der hohen Fluchtmotivation zu widerlegen. Im Übrigen sind Vorbringen gegen die Begründetheit des Auslieferungssuchens wie auch gegen die Auslieferung als solche nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen (s. supra Ziff. 4). Dass der aktuell auf regelmässige Medikamenteneinnahme angewiesene 44-jährige Beschwerdeführer wegen seines Alters und seines Gesundheitszustandes, d.h. in concreto Diabetes und Bluthochdruck unter Berücksichtigung der speziell umschriebenen 100-prozentigen Arbeitsfähigkeit, nicht fluchtfähig wäre, ergibt sich sodann weder

aus seiner Darstellung noch aus den eingereichten Unterlagen. Erklärt der Beschwerdeführer gegenüber dem Beschwerdegegner von sich aus, Staatsangehöriger von Serbien zu sein (act. 1.8 S. 3), sind entgegen der Argumentation des Beschwerdeführers (act. 4 S. 3) diesbezügliche Abklärungen vorliegend nicht Sache des Beschwerdegegners. Soweit der Beschwerdeführer auf der Anordnung von Ersatzmassnahmen besteht, ist er auf die konstante Rechtsprechung in diesem Bereich zu verweisen, welche vom Beschwerde-

gegner zutreffend in der Beschwerdeantwort wiedergegeben wurde.

E. 5.6

Zusammenfassend steht fest, dass im Lichte der Praxis vorliegend ohne Weiteres von einer hohen Fluchtgefahr auszugehen ist. Daran vermögen die familiären Verhältnisse des Beschwerdeführers und seine Lebensumstände nichts zu ändern. Wie vom Beschwerdegegner zu Recht dargelegt, kann die hohe Fluchtgefahr vorliegend durch Ersatzmassnahmen auch nicht gebannt werden. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 6.1

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 III 475 E. 2.2 S. 476 f.; 139 III 396 E. 1.2; 138 III 217 E. 2.2.4).

E. 6.2

Nach dem oben Ausgeführten muss die vorliegende Beschwerde als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen. Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr kann gemäss Art. 63 Abs. 4bis VwVG der womöglich schwierigen finanziellen Situation des Beschwerdeführers Rechnung getragen werden.

- 10 -

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Angesichts der finanziellen Situation des Beschwerdeführers ist die reduzierte Gerichtsgebühr auf Fr. 1'500.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

- 11 -